

Deutscher Handballbund e.V.
Strobelallee 56
44139 Dortmund

T +49 231 911 910
F +49 231 124 061
E info@dhb.de
www.dhb.de

USt-IdNr.: DE 124911817
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001



BSpG 1K 08-2022
Urteil

Ausgefertigt am 09.02.2023
Vorsitzender

In dem Verfahren

der **S.** vertreten durch **X.**

(Einspruchsführer)

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, Strobelallee 56, 44139 Dortmund,
vertreten durch den BGB-Vorstand,

(Einspruchsgegner)

unter Beiladung des Vereins **P.**

wegen Einspruchs gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga Frauen vom 03.12.2022

hat die erste 1. Kammer des Bundessportgerichts im schriftlichen Verfahren

in der Besetzung

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

für Recht erkannt:

- I. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
- II. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
Die Auslagen setzt die Geschäftsstelle fest.

Sachverhalt

Der Einspruchsführer wendet sich mit seinem Einspruch vom 19.12.2022 – eingegangen am selben Tag per E-Mail-Anhang – gegen die Wertung des Spiels der 3. Liga Frauen vom 03.12.2022.

Er trägt im Wesentlichen vor, dass bei der Mannschaft des Beigeladenen Nichtteilnahmeberechtigte als Spielerinnen mitgewirkt hätten. Dies sei aufgefallen, als in der Minute 29:16 die Spielerin Nr. 10 des Beigeladenen das Tor zum 15:12 erzielt habe. Hierbei habe das Kampfgericht bemerkt, dass diese Spielerin nicht im Spielprotokoll eingetragen gewesen sei. Umgekehrt habe man erkannt, dass die Spielerin mit der Nr. 14 fälschlicherweise im Spielprotokoll gestanden habe. In Absprache mit dem Mannschafts-offiziellen B des Beigeladenen sei die Spielerin mit der Nr. 14 gestrichen worden. Die Spielerin Nr. 10 sei nachgetragen worden. Aus Sicht des Einspruchsführers stellt dies einen Regelverstoß des Mannschafts-offiziellen B dar, weil eine Spielerin gestrichen worden sei, die bereits am Spiel teilgenommen habe. Nach seiner Auffassung fehlte daher sowohl bei der Spielerin Nr. 14 als auch bei der Spielerin Nr. 10 die Teilnahmeberechtigung, weil diese sich gleichsam im Spielbericht einen Platz geteilt hätten. Die Spielerin Nr. 14 habe am Spiel teilgenommen, auch wenn sie ab der Minute 29:16 nicht mehr im Spielprotokoll eingetragen gewesen sei. Sie habe durch ihren ursprünglichen Beitrag im Spielprotokoll und ihre Anwesenheit bei Anpfiff des Spiels die Teilnahmeberechtigung erworben und somit gemäß § 81 Abs. 4 der Spielordnung des DHB auch am Spiel teilgenommen. Mit ihrer Streichung aus dem Protokoll sei ihre Teilnahmeberechtigung entfallen, was zwangsläufig Auswirkungen auf das gesamte Spiel habe, weil eine Teilnahmeberechtigung nicht aufgeteilt oder anteilig verbraucht werden könne. Die Spielerin mit der Nr. 14 sei daher als nichtteilnahmeberechtig im Sinne von § 10 Abs. 6 S. 1 der IHR anzusehen, weil sie zwar am Spiel mitgewirkt habe, am Ende aber nicht im Spielprotokoll eingetragen gewesen sei. Aus diesem Umstand folge zudem, dass die Spielerin mit der Nr. 10, die ein Tor zielt habe, nicht an ihrer Stelle in den Spielbericht habe eingetragen werden können. Mangels rechtmäßiger Eintragung habe sie auch keine Teilnahmeberechtigungen erwerben können. Zwar sei ein Nachtragen von Spielerinnen während eines Spiels grundsätzlich möglich soweit die maximal zulässige Spielerinnenzahl noch nicht erreicht sei. Es liege aber auf der Hand, dass eine Spielerin ihre mit Anpfiff des Spiels erworbene Teileberechtigung während des Spiels nicht an eine andere Spielerin weitergeben könne. Nach Auffassung des Einspruchsführers haben somit zwei nicht teilnahmeberechtigte Spielerinnen am Spiel mitgewirkt, sodass das Spiel gemäß § 19 Abs. 1 lit. h) der Rechtsordnung des DHB i.V.m. § 50 Abs. 1 der Spielordnung des DHB als für den Beigeladenen verloren zu werten sei.

Der Einspruchsführer verkennt hierbei nicht, dass eine Streichung der Spielerin Nr. 7 zu einer regelkonformen Teilnahme der Spielerin mit der Nr. 10 hätte führen können. Bereits im Einspruchsschreiben führt der Einspruchsführer somit aus, dass die Spielerin Nr. 7 des Beigeladenen „nicht vor Ort gewesen zu sein scheint“.

Der Einspruchsführer **beantragt**,

das vorgenannte Spiel als für den Beigeladenen verloren zu werten.

Zum Verfahren wurde der P. beigeladen. In seiner Stellungnahme sieht er keinen Anlass, das Spiel als verloren zu werten. Zu keinem Zeitpunkt seien mehr als 16 Spielerinnen spiel- und teilnahmeberechtigt gewesen. Er räumt indes ein, dass der Mannschafts-offizielle eine veraltete Liste als Grundlage für die Eintragung im Spielprotokoll verwendet habe. Auf dieser Liste sei die Spielerin mit der Nr. 7 noch eingetragen gewesen, obwohl diese erkrankt gewesen sei und sich somit zu keinem Zeitpunkt in der Halle befunden hätte. Die Spielerin mit der Nr. 14 sei ebenfalls nicht spielfähig gewesen, habe sich aber vor Ort befunden. Auch die Spielerin mit der Nr. 10 sei anwesend gewesen. Es sei keinem aufgefallen, dass die

Spielerin Nr. 7 gar nicht da gewesen sei. Vor diesem Hintergrund stellte er fest, dass die Spielerin mit der Nr. 10 teilnahmeberechtigt gewesen sei.

Einen eigenen Antrag stellt der Beigeladene nicht ausdrücklich. Seinen Ausführungen ist jedoch zu entnehmen, dass er eine Zurückweisung des Einspruchs begehrt.

Der Einspruchsgegner, dem ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, **beantragt**,

den Einspruch zurückzuweisen.

Er trägt vor, dass stets nur 16 Spielerinnen im Spielprotokoll gestanden hätten, was den Internationalen Handballregeln und den Durchführungsbestimmungen der dritten Liga entsprochen habe. Nach dem Tor der Spielerin Nr. 10 in der Minute 29:16 sei die Spielerin Nr. 14, die nicht gespielt habe, gestrichen worden und die Spielerin Nr. 10 sei nachgetragen worden. In diesem Zusammenhang sei aufgefallen, dass auch die Spielerin Nr. 7 nicht anwesend sei. Sie sei daher ebenfalls im Spielprotokoll gestrichen worden.

Für die Frage, ob eine Spielverlustwertung vorzunehmen sei, fehle es an einem Verstoß gegen die Spielregeln oder sonstige DHB-Vorschriften. Gemäß Regel 4:3 IHR seien Spielerinnen teilnahmeberechtigt, wenn sie beim Anpfiff anwesend und im Spielprotokoll eingetragen seien. In diesem Sinne sei die Spielerin Nr. 7 nicht teilnahmeberechtigt gewesen, da sie nicht anwesend gewesen sei. Der Fall einer abwesenden, nicht eingetragenen Spielerin, werde von der Spielordnung nicht erfasst und demgemäß auch nicht bestraft. Eine Spielverlustwertung gem. § 50 Abs. 1 h) Spielordnung komme hingegen nur bei nicht teilnahmeberechtigten Spielerinnen, die mitgewirkt hätten, zum Tragen. Dies sei aber bei der Spielerin Nr. 7 nicht der Fall.

Der Umstand, dass die Spielerin Nr. 10 zu Beginn des Spiels mangels Eintragung im Spielprotokoll ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt gewesen sei, stelle einen Regelverstoß dar. Sie habe jedoch nachträglich die Teileberechtigung erlangt, und zwar gemäß Regel 4:3 S. 2. Für diesen Regelverstoß sei eine progressive Strafe gegen den Mannschaftsverantwortlichen des Beigeladenen vorgesehen, aber keine Spielverlustwertung (vgl. Regel 4:2 Abs. 3). Schließlich könne auch die Streichung der Spielerin Nr. 14 nicht zu einer Spielverlustwertung führen.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Einspruch hat in der Sache keinen Erfolg.

1.

Der Einspruchsführer hat zu Recht form- und fristgerecht, auch unter gleichzeitiger Zahlung des Kostenvorschusses, die 1. Kammer des Bundessportgerichts angerufen, vgl. § 30 Abs. 1 a) i.V.m. § 34 Abs. 2 c) der Rechtsordnung des DHB (RO). Ein Einspruch wurde auch im Spielprotokoll vermerkt und angekündigt, § 34 Abs. 4 b) RO. Auch die Frist ist gewahrt, § 39 Abs. 2 RO, wonach der Einspruch zwei Wochen nach Spielende einzureichen ist; die Frist beginnt gem. § 187 Abs. 1 BGB mit dem Tag des Spiels als Ereignis im Sinne der Norm und endet gem. § 188 Abs. 2 BGB mit dem Ablauf des Tages, der seiner Benennung nach

dem Tag des Fristbeginns entspricht. Dies wäre an sich der 17.12.2022 gewesen. § 193 BGB ordnet jedoch für den Fall an, dass das Fristende auf einen Sonnabend oder Sonntag fällt, dass die Frist erst am darauffolgenden Werktag endet. Dies war der 19.12.2022.

Bedenken gegen die Zulässigkeit im Übrigen wurden von Verfahrensbeteiligten nicht geäußert.

2.

Der Einspruch ist jedoch nicht begründet, weil Gründe, wonach auf Spielverlust (§ 19 Abs. 1 h) RO) zu erkennen ist, nicht ersichtlich sind. Dies gilt auch für Gründe, die eine Wiederholung des Spiels geboten erscheinen ließen.

a)

Für das Erkennen auf Spielverlust fehlt es daran, dass eine Nichtteilnahmeberechtigte Spielerin am Spiel teilgenommen hat. Nach 4.3 IHR ist teilnahmeberechtigt, wer (kumulativ!) beim Anpfiff anwesend und im Spielprotokoll eingetragen ist.

Nach den insoweit übereinstimmenden Aussagen der Verfahrensbeteiligten steht zur Überzeugung der Kammer fest:

- Die Spielerin mit der Nr. 7 war (unstreitig) nicht anwesend, aber (zunächst) im Spielprotokoll eingetragen.
- Die Spielerin mit der Nr. 10 war beim Anpfiff anwesend, aber nicht im Spielprotokoll eingetragen.
- Die Spielerin mit der Nr. 14 war hingegen anwesend und im Spielprotokoll eingetragen.

Teilnahmeberechtigt im Sinne der Norm war somit in jedem Fall die Spielerin mit der Nr. 14. Als die Spielerin mit der Nr. 10 das Tor in der Minute 29:16 erzielte, war sie in formeller Hinsicht zu diesem Zeitpunkt nicht teilnahmeberechtigt. Der Versuch, mit der Spielerin 14 „zu tauschen“ scheiterte daran, dass die Spielerin Nr. 14 ihrerseits (bereits und damit noch) teilnahmeberechtigt war und nicht ohne Weiteres aus dem Spielprotokoll gestrichen werden konnte. Anders verhält es sich indes mit der Spielerin Nr. 7, die nicht teilnahmeberechtigt war und somit gleichsam als „Tauschpartnerin“ zur Verfügung stand. Hierdurch wurde die Höchstzahl von 16 Spielerinnen insgesamt nicht überschritten. Hierdurch erlangte die Spielerin Nr. 10 nachträglich ihre Teilnahmeberechtigung (vgl. Regel 4:3 S. 2).

Der Austausch im Spielprotokoll mag nicht den Regeln der Kunst entsprechend und ist zu sanktionieren. Als (einzige) Sanktion sieht Regel 4:3 Abs. 3 eine progressive Bestrafung vor. Auf Spielverlust ist in einem derartigen Fall nicht (auch noch) zu erkennen. Hierfür fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Der Umstand, dass zunächst in untauglicher Weise versucht wurde, den Tausch mit der Spielerin Nr. 14 vorzunehmen, vermag insoweit nicht zum Nachteil der Beigeladenen zu gereichen.

b)

Ergänzend, wenn auch nicht beantragt, sei auf folgendes hingewiesen:

aa)

Auch eine Wiederholung des Spiels wegen eines (möglichen) spielentscheidenden Regelverstoßes muss ausscheiden, weil die Voraussetzungen des § 56 Abs. 6 RO nicht erfüllt sind. Weder die Schiedsrichter noch

Zeitnehmer/Sekretär haben einen solchen begangen. Die Meldung der Spielerinnen als anwesend und damit teilnahmeberechtigt fällt in die Verantwortung der Mannschaftenverantwortlichen. Die Schiedsrichter und Zeitnehmer/Sekretär haben nur eine Plausibilitäts- und Evidenzkontrolle vorzunehmen.

bb)

Teilnahmeberechtigt und am Spiel teilgenommen hat zudem jeder Spieler, der anwesend und im Spielprotokoll eingetragen war. Auf ein tatsächliches Mitwirken/Spielen kommt es hingegen nicht an.

3.

Nach alledem war der Einspruch zurückzuweisen.

4.

Die Kostentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 S. 1 RO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handballbundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund, info@dhb.de, eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird. Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.

gez. Vorsitzender

gez. Beisitzer

gez. Beisitzer